

Auszug aus der Satzung des FGL Schleswig-Holstein e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus erworben werden. Als Betriebe gelten Unternehmen oder darin enthaltene selbständige Betriebsabteilungen, in denen mit Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- oder Sportplatzbaues für Dritte ausgeführt werden. Zu diesen Betrieben zählen nicht gemeinnützige sozialwirtschaftliche Erwerbsbetriebe, Unterabteilungen von Regiebetrieben sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues betätigen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist
 - 2.1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die fachliche Qualifikation. Als solche gilt die bestandene Gärtnermeisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau oder Gärtnermeisterprüfung einer anderen Gartenbaufachrichtung nach dreijähriger Tätigkeit im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gemäß der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau oder eine höhere Fachprüfung
 - 2.2. sowie der Nachweis der Befähigung zur Führung eines Betriebes des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.
 - 2.3. Inhaber von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, können die Mitgliedschaft im Fachverband nur dann erwerben, wenn sie ständig mindestens einen Gärtnermeister, Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau für mindestens 19,5 Stunden pro Woche im Betrieb beschäftigen. Der Nachweis, dass ein Gärtnermeister beschäftigt wird, ist jedes Jahr im Januar zu erbringen.
 - 2.4. Ist bei Unternehmen ein Nachweis nach 2.1 noch nicht möglich, aber die Qualifikation nach 2.2 vorhanden, so kann eine probeweise Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgen. Die Betriebe können in Bezug auf eine ordentliche Mitgliedschaft jederzeit erneut überprüft werden. Während der außerordentlichen Mitgliedschaft haben sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, außer der Berechtigung zur Führung des Signums.
 - 2.5. „Eine Ausnahme ist zulässig, wenn der Betriebsinhaber eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, nachweisen kann, der Betrieb mindestens 5 Jahre besteht und fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau auf meisterlichem Niveau ausgeführt hat. Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.“